

## Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen in der Landschaft Davos Gemeinde

Vom Grossen Landrat erlassen am 26. Oktober 1989

### Art. 1

Die Schiessstände, Scheibenstöcke und Scheibenanlagen sind Eigentum der Gemeinde (Ausnahmen Schiess- und Scheibenstand Monstein, Anlagen Landgut und Rotsch).

### Art. 2<sup>1</sup>

Für die Beratung des Kleinen Landrates bei der Verwaltung der Schiessanlagen besteht eine Schiessplatzkommission. Der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident.

Der Bezirksschützenverband und alle an den Schiessanlagen interessierten Vereinigungen können eine Vertretung in die Schiessplatzkommission abordnen. Als Vertreter der Schützenvereine und Schiessorganisationen amtieren die jeweiligen Präsidenten.

Der Grosse Landrat entscheidet in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiessplatzkommission. Die Schiessplatzkommission konstituiert sich selbst.

### Art. 3

Der Schiessplatzkommission fallen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Die Überwachung des gehörigen Unterhalts der Schiessanlagen (Liegenschaften, Grundstücke und Anlagen) durch die Vereine;
- b) die jeden Herbst am Ende der Schiesssaison stattfindende Überprüfung der gesamten Anlagen und Feststellung der notwendigen Reparaturen (insbesondere Kugelfänge, Waldabstand, freies Schussfeld usw.);
- c) die Ausarbeitung der Schiesspublikationen der Vereine zu Händen des Kleinen Landrates;
- d) die Mitarbeit bei Änderungen der Schiessanlagen, insbesondere bei Massnahmen zur Lärmreduktion.

### Art. 4

Die örtlichen Schützenvereine sind berechtigt, die gemeindeeigenen Schiessanlagen zu benützen. Schiessübungen dürfen nur unter kompetenter Leitung abgehalten werden. Für die Benützung der Anlagen haben die Schützenvereine eine Entschädigung an die Gemeinde zu entrichten.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss Grosser Landrat vom 3. Oktober 1991, in Kraft getreten auf den 1. September 1992

Die Höhe dieser Entschädigung und die Leistungen der Gemeinde werden für jede Anlage in einem separaten Reglement<sup>1</sup> festgehalten.

#### Art. 5

Der Unterhalt der gemeindeeigenen Schiessanlagen fällt zu Lasten der Gemeinde. Für Scheiben- und Zeigermaterial haben die Vereine selbst zu sorgen. Werden anlässlich eines Schiessens bedeutende Schäden oder Mängel an den Schiessplatzeinrichtungen festgestellt, so ist der betreffende Verein, welcher die Beschädigungen wahrgenommen hat, verpflichtet, so rasch als möglich hierüber Meldung an den Präsidenten der Kommission zu machen.

#### Art. 6

Will ein Verein ein grösseres Schiessen abhalten, so haben die anderen Vereine der Gesuchstellerin nach Benötigung ihre Scheiben zu überlassen.

#### Art. 7

Streitigkeiten unter Vereinen über Benützung der Schiessanlagen werden durch die Schiessplatzkommission entschieden.

Gegen Beschlüsse derselben steht der Weiterzug an den Kleinen Landrat offen.

#### Art. 8

Diese Verordnung ist am 26. Oktober 1989 vom Grossen Landrat genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

---

<sup>1</sup> DRB 63.0